

Mehrwertsteuerpflicht in der Landwirtschaft

Bin ich als Landwirt Mehrwertsteuerpflichtig?

Wer in der Schweiz ein Unternehmen¹ betreibt, unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht, wird ab einem Umsatz von CHF 100'000.- steuerpflichtig, sofern er nicht von der Steuerpflicht befreit ist².

Sonderregelung für Urproduzenten (Landwirte)

Die Landwirtschaft ist mit dem Verkauf im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen (Urproduktion) von der Steuer ausgenommen³. Als Urprodukte gelten grundsätzlich nur unverarbeitete Produkte. Bei Produkten, welche typischerweise im Betrieb des Urproduzenten selbst oder teils ausserhalb des Betriebes verarbeitet werden, ist trotzdem von einer Lieferung eigener Erzeugnisse auszugehen. Die Art der Vermarktung und der Abnehmerkreis spielen keine Rolle. Es ist somit unerheblich, ob solche Erzeugnisse im eigenen Ladengeschäft angeboten, an steuerpflichtige oder nicht steuerpflichtige Händler oder direkt an den Konsumenten geliefert werden.

Beispiele:

- Kartoffeln, Getreide, Heu, Stroh und Früchte aus eigenem Anbau;
- Tiere aus eigener Aufzucht;
- Eier von eigenen Hühnern;
- Konfitüre aus hofeigenen Produkten;
- Fleisch aus eigener Mast (egal, ob die Schlachtung selbst oder durch einen Dritten ausgeführt wurde);
- Trauben und Obst aus eigener Produktion, sowie daraus hergestellte unvergorene Moste;
- Holz aus eigenem Wald (Holz ab Stock, Rundholz oder gespaltene Holz mit oder ohne Rinde in allen marktfähigen Längen, Papierholz oder Holzschnitzel).

Nicht zu den Urproduzenten zählt hingegen der Weinbaubetrieb für die Umsätze von vergorenen Traubenmosten und Weinen.

¹ Nach MWSTG Art. 10, Abs. 1 wird ein Unternehmen betrieben, wer eine nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt und unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

² MWSTG Art. 10, Abs. 2

³ MWSTG Art. 21, Abs. 2



Steuerbare Leistungen im Bereich der Urproduktion (landwirtschaftsnahe Tätigkeiten)

Erzielen die Urproduzenten Umsätze, die nicht von der Steuer ausgenommen sind³, wird beim Überschreiten der massgebenden Umsatzgrenze von CHF 100'000.- die Steuerpflicht ausgelöst.

Beispiele von steuerbaren Leistungen:

- Handel mit zugekauften Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei;
- Verkauf von Wein durch Weinbauern (selbst oder durch Dritte gekeltert);
- Bodenbearbeitungs-, Spritz- oder Erntearbeiten für Rechnung Dritter;
- Wasserlieferungen aus eigener Quelle;
- Kieslieferungen aus eigener Kiesgrube;
- Betreiben einer Gastwirtschaft;
- Betreiben einer Pferdepension;
- Dienstleistungen für Dritte (z.B. Mithilfe unter Berufskollegen, Maschinenvermietung, Schneeräumung, Grünguttransport usw.).

Ermittlung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes

Alle Erzeugnisse aus der Paralandwirtschaft werden anhand der Buchhaltung oder mittels anderen geeigneten Aufzeichnungen ermittelt. Wird die oben erwähnte Betragsgrenze erreicht, muss sich der Betrieb bei der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) anmelden.

Die Umsatzermittlung in der Praxis erweist sich nicht immer als ganz einfach! Wie erhalte ich den steuerpflichtigen Umsatz, wenn ich mein Hofladensortiment mittels Zukäufen ergänze und eine Trennung beim Verkauf zwischen meinen Urprodukten und den zugekauften MWST-pflichtigen Produkten nicht möglich ist?

Für die Ermittlung der Betragsgrenze kann in diesem Fall der Aufwand des zugekauften Sortimentes mit einer üblichen Handelsmarge multipliziert werden. Der so ermittelte Betrag wird für die Abklärung der Betragsgrenze verwendet.

Ist der Betrieb steuerpflichtig und kann er die Zukäufe nicht von der eigenen Produktion gesondert in Rechnung stellen, muss vom ganzen Verkauf die MWST abgerechnet werden (z.B. ganzer Hofladenumsatz). Können die zugekauften Erzeugnisse von der eigenen Produktion getrennt werden, muss nur auf diesem Umsatz die MWST entrichtet werden.

Freiwillige Unterstellung (Option)

Erreicht ein Betrieb die massgebende Umsatzgrenze, muss er nur MWST auf den pflichtigen Leistungen abrechnen. In manchen Fällen kann es durchaus Sinn machen, auch die von der Steuer befreiten Leistungen freiwillig der Steuer zu unterstellen oder zumindest Teile davon. Gründe dafür können sein, einfachere Handhabung zwischen eigenen und zugekauften Produkten, Vorsteuerabzug bei hohen Investitionen usw.

³ MWSTG Art. 21, Abs. 2



Beispiel Geflügelproduktion und Arbeiten für Dritte (sehr vereinfacht):

| Umsätze in CHF | ohne Option | MWST | mit Option | MWST |
|------------------------------------|------------------|--------------|------------------|---------------|
| Arbeiten für Dritte 7.7% | 60'000 | 4'290 | 60'000 | 4'290 |
| Arbeiten für Dritte 2.5% | 50'000 | 1'220 | 50'000 | 1'220 |
| Total pflichtig | 110'000 | 5'509 | 110'000 | 5'509 |
| Ertrag Geflügel (2.5%) | 800'000 | - | 800'000 | 19'512 |
| Direktzahlungen (DZ) | 120'000 | | 120'000 | |
| Total inkl. Option & DZ | 1'030'000 | 5'509 | 1'030'000 | 25'021 |
| minus Vorsteuer ohne Option | | 3'000 | | 3'000 |
| minus Vorsteuer mit Option | | | | 16'600 |
| Vorsteuerkürzungen DZ | | 1'600 | | 2'300 |
| Zu bezahlende MWST | | 4'109 | | 7'721 |
| Neubau Geflügelstall | | | | |
| Vorsteuer auf Investition 7.7% | 1'100'000 | - | 1'100'000 | 78'644 |

Wird die Geflügelproduktion freiwillig der MWST unterstellt (Option) ist der zu bezahlende, jährliche MWST-Betrag um CHF 3'612.- höher. Dafür können aber beim Stallneubau, einmalig Vorsteuern von CHF 78'644.- geltend gemacht werden. Wird der Vorsteuerbezug auf Gebäudeinvestitionen geltend gemacht, muss dieser Betriebszweig während 20 Jahren der MWST unterstellt bleiben. Andernfalls wird eine Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) ausgelöst. In diesem Fall muss 1/20 pro verbleibendem Jahr, der geltend gemachten Vorsteuer auf der Gebäudeinvestition, zurück bezahlt werden⁴. Bei Maschinen beträgt die MWST-pflicht 5 Jahre. Wir empfehlen zudem zu überprüfen, ob eine Bewirtschaftung eines Betriebszweiges, in einer juristischen Person, sinn machen könnte.

Ist das vermieteten von Pferdeboxen MWST-pflichtig?

Auf den Mieteinnahmen von Pferdeboxen, Einstellplätzen (z.B. in der Scheune ohne Option) oder eines Partyraumes wird keine MWST geschuldet. Werden aber die Pferde betreut, ist die Pferdebox eine Nebenleistung und untersteht auch der MWST. Das gleiche gilt auch, wenn die Gäste im Partyraum mit Apéro durch den Vermieter gepflegt werden. In diesem Fall gilt der Partyraum als Nebenleistung zur Bewirtung und die ganze Dienstleistung ist MWST-pflichtig.

⁴ Nach 3 Jahren kann ein Systemwechsel von der Effektiven-Abrechnungsmethode zur Saldosatz-Methode gemacht werden (Siehe Punkt: „Welche Abrechnungsmethode wähle ich?“). Die Vor- und Nachteile sind zu Prüfen.



Welche Abrechnungsmethode wähle ich?

Es kann zwischen verschiedenen Abrechnungsmethoden ausgewählt werden, mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen. Zu unterscheiden ist zwischen der „Saldosatz-Methode“ und der „Effektiven-Methode“.

Bei der Saldosatz-Methode wird eine halbjährliche Abrechnung auf den erzielten Umsätzen verlangt. Diese Abrechnungsart ist einfach und erfordert einen geringen administrativen Aufwand. Je nach Tätigkeit unterliegen die Erlöse unterschiedlichen Sätzen. Es sind maximal zwei Sätze möglich. Nachteilig ist, dass keine Vorsteuer auf den Lieferantenrechnungen und Investitionen geltend gemacht werden kann.

Bei der Effektiven-Methode muss vierteljährlich abgerechnet werden. Dadurch entsteht, im Vergleich zur Saldosatz-Methode, ein höherer administrativer Aufwand. Im Gegenzug kann, auf den Lieferantenrechnungen und Investitionen, die Vorsteuer geltend gemacht werden. Diese Methode ist besonderes bei grösseren Investitionen sinnvoll. Zwei wesentliche Nachteile bei dieser Methode sind, dass Fehler beim Vorsteuerabzug gemacht werden können⁵ und dass auf Subventionen (dazu zählen im mehrwertsteuerlichen Sinne auch die Direktzahlungen) eine Vorsteuerkorrektur erfolgen muss. Ein Wechsel auf die Saldosatz-Methode ist frühestens nach drei Jahren möglich.

Was geschieht wenn ich mich nicht anmelde?

Die MWST ist eine Selbstdeklarationssteuer. Hier gilt dasselbe Prinzip wie bei den üblichen Steuern, eine Selbstanzeige ist einmalig straffrei möglich. In diesem Fall muss die MWST für die letzten 5 Jahre mit Verzugszinsen nachbezahlt werden. Da die MWST nicht in der Verkaufsmarge einkalkuliert wurde, wird der Gewinn kleiner, da die Steuer nicht nachträglich auf den Endkunden überwält werden kann!

Deckt allerdings das Steueramt selber die versäumte MWST-Anmeldung auf, wird ein Nach- und in der Regel auch ein Straffsteuerverfahren eröffnet. Es muss mit Bussen, einem Steuerhinterziehungsverfahren und in schweren Fällen sogar mit einem Steuerbetrugsverfahren gerechnet werden.

Fazit

Die in der Urproduktion tätigen Landwirtschaftsbetriebe sind grundsätzlich von der MWST ausgenommen. Wird jedoch die Umsatzgrenze von CHF 100'000.- mit steuerpflichtigen Leistungen erreicht, ist eine Anmeldung bei der ESTV unumgänglich. Es ist wichtig, vorgängig eine umfangreiche Situationsanalyse zu erstellen, welche hilft, für das eigene Unternehmen, die bestmögliche Abrechnungsmethode zu finden.

Rufen Sie uns an (Tel. 056 462 52 71). Wir helfen gerne weiter.

⁵ kein mehrwertsteuerkonformer Beleg, Vorsteuer auf nicht unterstellten Bereichen, Aufbewahrungspflicht der Belege nicht eingehalten (Material & Dienstleistungen 10 Jahre, Gebäude 26 Jahre).

